

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 51.

17. Dezember 1909.

Übersicht

über einige wichtigere Vorgänge auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts im letzten Jahre.

Von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin¹⁾.

(Eingeg. 18./10. 1909.)

Eine Fülle von Material ist es, über die die Fachzeitschriften aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und die technischen Zeitschriften der einzelnen Industriegebiete fortlaufend berichten. Der gewerbliche Rechtsschutz spielt im modernen Fabrikbetriebe eine solche Rolle, daß die gut geleiteten technischen Fachzeitschriften immer mehr dazu übergehen, das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu pflegen. Diese Z. hat aufmerksam die Erscheinungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes verfolgt, was zahlreiche Artikel, Zusammenfassungen und Referate²⁾ auf diesem Gebiete beweisen.

Gerade die letzte Zeit hat eine reiche Ausbeute an wichtigen Erscheinungen geliefert, von denen einige im nachstehenden erwähnt werden sollen. Ich habe im wesentlichen die Vorgänge eines Teiles des Jahres 1908 und der verflossenen Monate des laufenden Jahres berücksichtigt.

I. Allgemeines.

Über die Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker in Jena vom 10.—13./6. 1908 längeres zu berichten, erübrigts sich an dieser Stelle, da in dieser Z. aufs eingehendste über sämtliche Verhandlungen Bericht erstattet worden ist. Es genügt, hinzzuweisen, daß namentlich in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz unter lebhafter Beteiligung der Interessenten eingehend verhandelt worden ist.

Der Kongreß des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Leipzig hat vom 16.—20./6. 1908 getagt³⁾. Groß war das Interesse der Vertreter von Wissenschaften und Industrie, besonders zahlreich die Beteiligung der Vertreter der Behörden. Der wichtigste Beschuß stellt fest, daß es erforderlich ist, für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus Rechtsgelehrten und technischen Richtern zusammengesetzte Gerichte einzusetzen⁴⁾. Außer der Sondergerichtsbarkeit wurden einzelne Punkte aus dem Patent- und Waren-

¹⁾ Vortrag gehalten am 17./9. 1909 in der Sitzung der Fachgruppe f. gewerbl. Rechtsschutz, Hauptversamml. d. Vereins Deutscher Chemiker zu Frankfurt a. M.

²⁾ Diese Z. 21, 677 (1908); 22, 632 (1909) usw.

³⁾ Z. d. Deutschen Ver. f. d. Schutz des gewerb. Eigent. 1908, 106, 224, 299.

⁴⁾ Diese Z. 21, 715, 1429, 1967 (1908).

zeichenrecht verhandelt, unter denen hervorzuheben ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens in Patentsachen, sowie die wichtigen Fragen über Warenklassen, Firmenzeichen und Kollektivmarken. Der Kongreß sprach sich für die Schaffung von Warenklassen aus.

Vom 26.—30./8. 1908 war der Kongreß der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Stockholm versammelt⁵⁾. Der Besuch auch dieses Kongresses war verhältnismäßig stark. Zur Verhandlung standen aus dem Gebiete des Patentrechts neben weniger wichtigen Fragen Ausführungszwang und Zwangslizenz, wobei der Kongreß erneut den Grundsatz aussprach, daß es dringend wünschenswert wäre, daß Nichtausübung einer patentierten Erfindung nicht den Verfall des Patentes, sondern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Folge haben soll. Der Kongreß empfahl denjenigen Konventionsstaaten, welche heute schon die Zwangslizenz kennen, den Abschluß einer engeren Konvention mit besonderen Bestimmungen über die Zwangslizenz vorzunehmen. Aus dem Warenzeichenrecht wurde über die internationale Begriffsbestimmung der Marke und Artikel 6 der Pariser Konvention verhandelt, ferner erneut die internationale Markeneintragung empfohlen.

Am 1./1. 1909 sind Österreich und Ungarn der Internationalen Union beigetreten, ein Schritt, der auch für die deutsche Industrie von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist⁵⁾. Eine unerwartet große Anzahl von Fragen, Aufsätze, Besprechungen und schließlich Verordnungen der verschiedenen amtlichen Stellen, gutachtliche Ausschüsse usw. hat dieser Beitritt gezeitigt. Es ist auffallend, daß, nachdem die Union eine lange Reihe von Jahren besteht, gelegentlich des Beitritts von Österreich und Ungarn, bei welcher Gelegenheit auch das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich und Ungarn über den Patent- usw. Schutz aufgehoben worden ist, so unklare Bestimmungen veröffentlicht worden sind, wie dies geschehen ist. Es scheint, daß auf beiden Seiten gefehlt worden ist; sowohl die österreichischen und ungarischen Bestimmungen einerseits als auch die deutschen amtlichen Veröffentlichungen andererseits lassen an Klarheit und Bestimmtheit zu wünschen übrig, so daß die beteiligten Kreise in den ersten Monaten des Jahres 1909 in großer Ungewißheit über viele Fragen sich befanden. Man hat an vielen Stellen gehört, daß den amtlichen mit der Ausarbeitung der Verträge und

⁵⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerb. Eigent. 1908, 164, 284. Diese Z. 21, 1916, 1967 (1908).

⁶⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1908, 285; 1909, 4, 111. Mitteil. vom Verbande Deutsch. Patentanwälte 1909, 4, 17, 36.

Bestimmungen betrauten Stellen der Vorwurf gemacht worden ist, daß sie nicht genügend die in Betracht kommenden bekannten Verhältnisse berücksichtigt haben und Zweifels- und Streitfragen offen gelassen haben, die nachher auf Grund der Vorstellungen der beteiligten Kreise erst durch besondere Erlasse usw. zum größten Teil behoben worden sind. Es wäre dringend erwünscht, wenn an derartige Verträge und Bestimmungen die allerhöchsten Ansprüche in bezug auf erschöpfende Darstellung und Klarheit gestellt würden.

Im Reichstage hat am 21./4. 1909 eine Debatte über die Reform des Patentgesetzes stattgefunden⁷⁾), in der besonders eingehend die Frage der Angestellterfindung behandelt worden ist.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskosten gesetzes usw.⁸⁾ hat lebhafte Diskussionen in den Fachzeitschriften und Vereinen hervorgerufen, da schon allein die Frage der Verschiebung der Grenze für die Kompetenz der Amtsgerichte auf 800 M von eingreifender Bedeutung für die Industrie ist.

Auf dem vom 26./5. bis 2./6. 1909 in London abgehaltenen 7. internationalen Kongreß für angewandte Chemie wurden in Sektion XI eine Reihe von wichtigen Fragen aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes beraten⁹⁾. Der wichtigste Vorgang in der Sektion, ja vielleicht überhaupt auf dem Kongreß, war eine meisterhafte Rede des Lord Chief Justice of England, der über Ausübungszwang mit besonderer Berücksichtigung der englischen Verhältnisse sprach und dabei einen Standpunkt einnahm, der schroffer wohl selten selbst von deutschen Interessenten vertreten worden ist. Der Lord Chief Justice verurteilte den Ausübungszwang als ungerecht überhaupt und verlangte, daß jeder Erfinder seinen Lohn haben soll. Im übrigen wird auf die ausführlichen Berichte in dieser Z. verwiesen.

Die Reform der Patent- und Warenzeichen gesetzgebung in Deutschland, eine Reform, von der die beteiligten Kreise viel erhoffen, ist ein wenig weiter fortgeschritten. Es haben im Sommer 1909 Sitzungen in einer Enquetekommission im Reichsamts des Innern stattgefunden, zu denen Vertreter der Wissenschaft, der Industrie, des Handels und Vertreter bestimmter Berufskreise neben zahlreichen Vertretern der Behörde zugezogen worden sind.

Der Kongreß des Deutschen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz zu Stettin vom 17.—20./5. 1909¹⁰⁾ brachte die wichtige Frage der Angestellterfindung, sowie Vorschläge zu der Zivilprozeßordnung zur Verhandlung. Der

⁷⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerbl. Eigent. 1909, 202.

⁸⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerbl. Eigent. 1908, 109.

⁹⁾ Diese Z. 22, 1159, 1269ff (1909). Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerbl. Eigent. 1909, 274.

¹⁰⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerbl. Eigent. 1909, 256. Mitteil. vom Verbande Deutsch. Patentanwälte 1909, 1, 74, 95.

Kongreß schlug vor, das Patentgesetz dahin abzuändern, daß der Anspruch auf ein Patent oder Gebrauchsmuster dem erst anmeldenden Erfinder oder Rechtsnachfolger zusteht, wobei als Erfinder oder Rechtsnachfolger des Erfinders der erste Anmelder vermutet wird. Der Kongreß sprach weiter aus, daß er es für undurchführbar und überaus nachteilig für die deutsche Industrie (Unternehmer und Angestellte) hält, einen Rechtssatz des Inhalts aufzustellen, wonach jedem Angestellten, der eine Erfindung macht, schematisch ein Recht auf Gewinnbeteiligung daran zustehe. Bezuglich der Abänderungsvorschläge zur Zivilprozeßordnung wurde gewünscht, daß Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ohne Rücksicht auf den Streitwert den Landgerichten überwiesen werden, und daß in letzter Instanz stets das Reichsgericht zu sprechen hätte. Außerdem solle erstrebt werden, daß in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes außer den Parteien auch deren technischen Angestellten und Patentanwälten in der mündlichen Verhandlung das Wort zu gestatten sei.

Einen erfreulichen ganz neuen Schritt hat die württembergische Staatsregierung getan, indem die Kgl. Württembergische Zentralstelle für Gewerbe und Handel¹¹⁾ in Stuttgart beschlossen hat, mit Unterstützung eines Komitees von Patentanwälten zu Anfang des Jahres 1910 eine Erfindungsausstellung in Stuttgart zu veranstalten, um Erfindern, die Patente, amtlich bekannt gemachte Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster besitzen und nicht vermögen, die Verwertung ihrer Schutzrechte allein durchzuführen, Gelegenheit zu bieten, einem größeren Kreis von Interessenten ihre Erfindung vorzuführen. Es sollen an der Hand von Zeichnungen, Beschreibungen, Modellen die Erfindungen erläutert werden und damit soll dazu beigetragen werden, zu verhindern, daß der unerfahrene Erfinder in die Hände der zahlreich vorhandenen unredlichen Verwertungsbureaus fällt. Es ist mit äußerster Genugtuung zu begrüßen, daß der wichtigen Frage der Verwertung der erteilten Schutzrechte staatlicherseits nähergetreten wird und der württembergischen Regierung gebührt die Anerkennung für diesen ersten Versuch auf diesem Gebiete. Es ist zu wünschen, daß die deutschen Industriellen diese Ausstellung sorgfältig beachten und der Erwerbung von solchen Schutzrechten, die für sie von Interesse und Wert sein können, dort nähertreten.

II. Ausland.

Einige Vorgänge, bei denen das Ausland mehr oder weniger interessiert ist, sind bereits in der Abteilung „Allgemeines“ besprochen worden. Es seien im nachstehenden einige weitere Vorgänge von weniger allgemeiner Bedeutung besprochen.

Die gesetzlichen Ausübungsbestimmungen für Patente in England und ihre Handhabung in der Praxis sind fortgesetzt Gegenstand der größten Aufmerksamkeit der deutschen interessierten Kreise, namentlich auch der chemischen

¹¹⁾ Mitteil. vom Verbande Deutsch. Patentanwälte 1909, 97.

Industrie¹²⁾). Es sind eine ganze Reihe von Zurücknahmevereinstimmungen ergangen, merkwürdigerweise mehr gegen außerdeutsche als gegen deutsche Patentinhaber. Die englischen maßgebenden Stellen haben sich zuerst mit großer Schärfe der neuen gesetzlichen Bestimmungen bedient. Es scheint aber, als wenn darin eine Milderung eingetreten ist. Namentlich ist als äußerst wichtig der Umstand zu erwähnen, daß nach den kürzlich eingeführten Bestimmungen dem Antragsteller von Zurücknahmenanträgen auferlegt wird, es glaubhaft zu machen, daß tatsächlich eine gegen das Gesetz verstößende Nichtausübung vorliegt, während zuvor der Patent anmelder schutzlos jeder Denunziation ausgeliefert war und seinerseits mit Mühe und Kosten den Beweis für seine Tätigkeit zu führen hatte.

Die große Aufmerksamkeit, die die harten englischen gesetzlichen Ausübungsbestimmungen in Deutschland, namentlich in der deutschen chemischen Industrie gefunden haben, erklärt auch, daß besonders aufmerksam Vorgänge verfolgt wurden, die darauf schließen lassen, daß in Amerika und Frankreich ebenfalls strengere Ausübungsbestimmungen eingeführt werden sollen. Insbesondere ist man in den Vereinigten Staaten nahe dabei gewesen, eine Abänderung des Patentgesetzes einzuführen, wonach eine Ausübung des Patentes im Lande gefordert wurde. Auf Anregung der deutschen Interessenten hat sich dann die deutsche Regierung mit der amerikanischen in Verbindung gesetzt, und es ist ein Übereinkommen abgeschlossen worden, wonach Angehörige des einen vertragschließenden Staates von der Ausübung im anderen befreit sind¹³⁾. Nun ist der Gesetzentwurf in Amerika fallen gelassen worden, so daß nach wie vor in Amerika niemand, weder Ausländer noch Inländer, verpflichtet ist, auszuüben. Dagegen haben die Amerikaner durch den soeben in Kraft getretenen Vertrag das Recht erhalten, in Deutschland ihre Patente auch ohne Ausübung aufrecht zu halten. Dies hat dazu geführt, daß von zahlreichen Stellen Regierung und Volksvertretung der Vorwurf gemacht wurde, daß man den Amerikanern ein Geschenk von großer Wichtigkeit gemacht habe, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten, und tatsächlich entspricht dies auch den heutigen Verhältnissen. Immerhin konnte bei der damaligen Situation Regierung und Volksvertretung nach den Erfahrungen, die mit dem Ausübungzwang in England gemacht worden waren, kaum etwas anderes tun, als dem Vertrage zuzustimmen, der auf alle Fälle die deutschen Patentinhaber davon befreit, in Amerika auszuüben. Ein kleiner Vorwurf ist den Verfassern des Vertrags insofern nicht zu ersparen, als er z. B. über eine wichtige Frage keinen Aufschluß gibt, nämlich die, ob der Vertrag rückwirkende Kraft besitzt oder nicht, und ob er frühere Unterlassungen in bezug auf die deutsche Ausübung heilt. Wenn auch die Unklarheiten nicht annähernd in dem Maße vorhanden sind, wie bei dem oben erwähnten deutsch-österreichischen und -ungarischen Abkommen, so hätte

doch unschwer auf diese wichtige Frage im Vertrage eingegangen werden können, um Unklarheiten in bezug auf die Rechtslage zu vermeiden.

Auch an einer anderen Stelle ist es zuvor den Amerikanern gelungen, Vorteile zu erringen, die sie anderen konkurrierenden Nationen um ein Stück vorausbringen. Jap an hat mit den Vereinigten Staaten am 19./5. 1908 einen Vertrag abgeschlossen¹⁴⁾ zum Schutze der Erfindungen, Muster, Handelsmarken, des Urheberrechts amerikanischer Bürger und japanischer und koreanischer Untertanen in Korea. Danach haben praktisch einen Anspruch auf gewerblichen Rechtsschutz außer Japanern und Koreanern nur Angehörige der Vereinigten Staaten. Es steht zu wünschen, daß auch Deutschland versucht, in ähnlicher Weise für seine Staatsangehörigen die entsprechenden Rechte zu sichern, da der ostasiatische Markt für viele Industrien, namentlich auch die chemische, von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Auf eine wichtige Bestimmung in Jap an sei hier nur kurz hingewiesen¹⁵⁾. Das Foreign Board of Trade hat ein Zirkular veröffentlicht, wonach zur Vermeidung von Verletzungen ausländischer Markenrechte in Japan das Patentamt sich bereit erklärt hat, Mitteilungen über ausländische Handelsmarken, die bereits vor dem 1./7. 1899 verwendet wurden und noch im Gebrauch sind, zur Eintragung in seine Register entgegenzunehmen, um nach Möglichkeit mißbräuchliche Eintragungen dieser Marken zu verhindern. Außerdem hat das japanische Patentamt ein Verzeichnis von Warennamen angelegt, die im Handel allgemein im Gebrauch und namentlich in neuerer Zeit in Verkehr gekommen sind. Es soll dadurch verhindert werden, daß derartige Warennamen von Unbefugten durch Eintragung als Warenzeichen mit Beschlag belegt werden. Auch diese Einrichtung dürfte von Wichtigkeit für die deutsche chemische Industrie sein.

Ein interessantes Rundschreiben des japanischen Ministers für Ackerbau und Handel¹⁶⁾ an die Gouverneure in den Provinzen, betreffend die Hinderung unlauteren Wettkampfs auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ist am 29./2. 1908 ergangen. Es wird dort den japanischen Warenzeicheninteressenten ans Herz gelegt, daß sie sich unter allen Umständen eines, sagen wir, anständigen Benehmens befleißigen und die Rechte anderer achten sollten. Der Inhalt des Rundschreibens dürfte auch von erzieherischer Bedeutung für gewisse Leute in außerjapanischen Ländern sein.

Auch Frankreich beabsichtigt, seine Ausübungsverordnungen zu verschärfen. Es sind Vorschläge darüber in die Öffentlichkeit gedrungen, auch haben sich bereits einige Interessentenverbände mit dieser Frage beschäftigt.

Ein alter Wunsch der deutschen chemischen Industrie hat ein wenig mehr Aussicht auf Erfüllung bekommen, nämlich der Erlass eines Patentengesetzes in Holland¹⁷⁾. Aus dem

¹²⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1909, 128.

Mittel. vom Verbande Deutsch. Patentanwälte 1909, 8, 78 und viele andere.

¹³⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1909, 203.

¹⁴⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1909, 27.

¹⁵⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1908, 47.

¹⁶⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zchwes. 1908, 202.

¹⁷⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerbl. Eigent. 1909, 2.

Parlamentsbericht geht nach einer Mitteilung des Direktors des Amtes für gewerbliches Eigentum in Haag hervor, daß die Mehrheit der Mitglieder der 2. Kammer geneigt scheint, den Entwurf anzunehmen, obwohl von einigen Seiten noch Bedenken geltend gemacht werden.

Mit Däne mark ist ein Übereinkommen geschlossen worden¹⁸⁾, wonach der Schutz der Muster und Modelle in dem vertragsschließenden Staate unabhängig davon gewährt werden soll, ob die Ausführung des Musters in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles erfolgt. Es ist zu hoffen, daß derartige Verträge, die schon mit mehreren Staaten bestehen, mit allen für die deutsche Industrie in Betracht kommenden Staaten abgeschlossen werden.

Eine interessante Warenzeichenentscheidung hat der französische Kassationshof, Strafsenat, am 24./6. 1908 gefällt¹⁹⁾. Es ist entschieden worden, daß die Benennung „Pyramidon“ für das bekannte Heilmittel kein Warenzeichen sein kann, weil es die allgemeine Bezeichnung der Ware darstellt. Die chemische Industrie hat demnach große Vorsicht zu bewahren, wenn sie in der Bekanntmachung eines Warenzeichens zu weit geht, so weit nämlich, daß die betreffende Ware, in der Regel ein neues Heilmittel, eben nur unter dem Warenzeichen bekannt wird, während der wissenschaftliche oder industrielle Name von der Öffentlichkeit so gut wie ganz verschwindet. Es scheint, daß hierdurch eine größere Anzahl wichtiger deutscher Warenzeichen für Heilmittel oder dgl. in Frankreich sich in einer gewissen Gefahr befinden, und der Fabrikant sollte alles tun, was er zum Schutze und zur Pflege seiner Warenzeichen, natürlich in Frankreich, aber auch in anderen Ländern, tun könnte. In dieser Hinsicht wäre beispielsweise vorzuschlagen, daß neben dem Warenzeichen, unter dem, um bei Heilmitteln zu bleiben, das Heilmittel gehandelt werden soll, auf der Packung der wissenschaftliche Name, ev. in einer mehr populären Form, angegeben wird. Diese Angabe müßte aber so erfolgen, daß das Publikum sie tatsächlich liest, d. h., es müßte die Größe und Schreibart des Wortzeichens nicht die Angaben des wissenschaftlichen Namens erheblich überschreiten. Auf diesem Wege würde man das Publikum daran gewöhnen, den eigentlichen Namen des Heilmittels nicht zu vergessen und das Warenzeichen als das anzusehen, was es wirklich sein soll, nämlich nur als Hinweis auf die Fabrikations- bzw. Handelsstätte. Ein solches vorsichtiges Vorgehen dürfte auch in anderen Ländern als in Frankreich angebracht sein, denn es ist nicht zu leugnen, daß einzelne Fabriken mit ihrer gut organisierten Reklame für gewisse Produkte soweit gekommen sind, daß die allermeisten Verbraucher der Produkte, auch chemisch gebildete, überhaupt gar keinen anderen Namen für das Produkt kennen als das Warenzeichen und von der Zusammensetzung des Produkts sich keine Vorstellung machen können. Unter solchen Umständen verliert eben der gewählte Name seinen Charakter als Warenzeichen und wird zum Warennamen, zur Beschaffungsangabe.

¹⁸⁾ Z. d. Deutsch. Ver. f. d. Schutz des gewerb. Eigent. 1909, 288.

¹⁹⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zch wes. 1909, 146.

III. Deutsches Warenzeichenrecht.

Die Praxis des Patentamtes ist in der letzten Zeit dazu übergegangen, eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsbetrieb und Warenverzeichnis zu fordern²⁰⁾. Veranlaßt wurde diese Praxis durch die Mißstände, die sich im Laufe der Zeit in bezug auf die Ausdehnung des Warenverzeichnisses herausgestellt hatten. Es sind tatsächlich zahlreiche Warenverzeichnisse, die weit über den direkten Bedarf des Anmelders hinausgingen, angemeldet und eingetragen worden, wodurch einmal später kommenden Anmeldern die Eintragung von Warenzeichen für ihre Spezialgebiete sehr erschwert wurde, weil umfangreiche Warenverzeichnisse auch dieses Spezialgebiet mit deckten. Andererseits wurde aber auch die Prüfungsarbeit des Patentamtes so erschwert und kompliziert, daß eine Abhilfe dringend erforderlich erschien. Insofern ist die neuere Praxis des Patentamtes, zu verlangen, daß das Warenverzeichnis einigermaßen mit dem tatsächlich vorhandenen Geschäftsbetrieb übereinstimmt, als verständige und praktische Maßnahme zur Vereinfachung der immer komplizierter werdenden Verhältnisse zu begründen, zumal wenn das Patentamt von einigen vorgekommenen Übertreibungen in diesem an sich anerkennenswerten und zweckmäßigen Vorgehen in Zukunft absieht. Es geht natürlich zu weit, wenn der Kriminalschutzmamn dem Fabrikanten ins Haus gesickt wird, um festzustellen, wie weit sich der Geschäftsbetrieb tatsächlich erstreckt, denn selbstverständlich kann der Warenzeichenanmelder ein wohl begründetes Recht auf weitere Waren im Warenverzeichnis haben, als gerade bei seinem augenblicklichen Geschäftsbetrieb kriminalpolizeilich nachweisbar vorhanden. Solche und einzelne andere Schroffheiten werden hoffentlich bei längerer Ausbildung der neuen Praxis fortfallen, so daß es zu wünschen und zu erwarten steht, daß diese Änderung dauernd Gutes schafft. Das Patentamt befindet sich mit diesem neueren Vorgehen gegen diese Mißbräuche bei Warenzeichenanmeldungen im Einklang mit dem Reichsgericht, welches bekanntlich wegen Mangel eines Geschäftsbetriebes eine große Reihe von Warenzeichen eines spekulativen Zeichenanmelders gelöscht hat. Besonders unangenehm werden durch diese neuere Praxis des Patentamtes diejenigen „Export“- und „Import“-Geschäfte betroffen, deren Geschäftsbetrieb richtiger nicht „Export- und Import“, sondern Handel in Warenzeichen und Warenzeichenlizenzen heißen sollte.

Eine interessante Entscheidung bezüglich farbiger Warenzeichen ist kürzlich vom Reichsgericht ausgesprochen worden. Das Reichsgericht behandelt die Frage, ob ein in Schwarzdruck oder farbigem Druck eingetragenes Zeichen einen weiteren Schutzbereich hat und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß eine farbige Eintragung einen weiteren Schutzbereich hat. Das Reichsgericht sagt:

„Regelmäßig wird aber anzunehmen sein, daß der Anmelder durch die Farbe seine ihm gemäß der Schwarzdruckeintragung zustehenden

²⁰⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zch wes. 1908, 195, 214.

Zeichenrechte erweitern, nämlich dahin erweitern will, daß ihm auch das durch die Farbe vielleicht erheblich beeinflußte Zeichenbild geschützt werde.“

Referent steht auf dem Standpunkte, daß die farbige Eintragung eines farbigen Zeichens einen etwas anderen Schutz bedeutet, als die Eintragung in Schwarzdruck, nämlich insofern, als der Schutzmfang gleichfarbigen anderen Zeichen gegenüber erweitert wird, so daß gleichfarbige Zeichen auch dann noch gegen das eingetragene Zeichen verstoßen könnten, wenn die Zeichnung des zweiten Zeichens von derjenigen des eingetragenen Zeichens schon so verschieden ist, daß bei anderer Farbe eine Kollision nicht mehr anzunehmen wäre. Andererseits scheint dem Referenten aber notwendigerweise hieraus zu folgen, daß das Zeichenrecht nach der anderen Richtung hin eingeschränkt wird, insofern nämlich, als andersfarbige Zeichen oder solche in Schwarzdruck schon etwas näher an das farbige Zeichen herangehen dürfen, ehe Kollision eintritt, als es zulässig sein würde, wenn das Zeichen in Schwarzdruck eingetragen ist. Das Reichsgericht stellt sich auf den Standpunkt, daß jedem Zeicheninhaber einmal der Schutzbereich des Schwarzdruckes immer zusteht, und daß das Plus der farbigen Erscheinung zu diesem Schutzbereich hinzutritt, wenn farbig angemeldet wird. Wenn das Reichsgericht bei dieser überraschenden Stellungnahme stehen bleiben wird, so wird der Warenzeicheninteressent und sein Berater sich danach zu richten haben und in Zukunft jedes Bildzeichen farbig eintragen lassen, und zwar in der bevorzugten Farbe, die voraussichtlich im Gebrauch gewählt werden wird. Er hat dadurch, wie das Reichsgericht ausführt, einmal den Schutz des Schwarzdrucks plus den Spezialschutz der farbigen Zeichnung, also mehr, als er eigentlich verlangen kann.

Eine andere für die Farbenindustrie wichtige Entscheidung ist von der Beschwerdeabteilung I²¹⁾ getroffen worden, wonach Namen farbiger Gegenstände für Farbstoffe nur dann beschreibend sind, wenn entweder ihre Verwendung zur Angabe einer Farbe oder eines Farbstoffs sprachlich ist, oder wenn die Angabe einer bestimmten Farbe oder die Angabe „farbig“ dem betreffenden Namen angehängt ist. Wenn man weiß, wie die Anmeldeabteilung häufig recht weit mit der Konstruktion des Tatbestandes einer unzulässigen Beschaffenheitsangabe ging, so wird man dieser Entscheidung der Beschwerdeabteilung, die eine Grenze an verständiger Stelle zieht, die Zustimmung nicht versagen dürfen.

Eine Änderung der Praxis der Abteilung I für Warenzeichen ist in diesem Jahre in einer Hinsicht erfolgt. Bisher stand die Abteilung I für Warenzeichen im Gegensatz zu den anderen Warenzeichenabteilungen konsequent auf dem Standpunkte, daß bei sogenannter einfacher Sachlage im Widderspruchswettbewerb entschieden wurde, ehe dem Anmelder die tatsächlich erhobenen Widersprüche zugestellt wurden. Komplizierte Warenzeichenfälle scheinen der Abteilung I für Warenzeichen nur sehr selten vorgekommen zu sein, denn die Einfachheit der Sachlage wurde auch dann

noch statuiert, wenn 30 oder mehr Mitteilungen zwecks Erhebung von Widerspruch ergangen waren. Daß diese Praxis zu den größten Unannehmlichkeiten und Belästigungen der Anmelder führen mußte, war vorauszusehen²²⁾. Erfreulicherweise hat die Abteilung I für Warenzeichen diesen Standpunkt, der bis zum Frühjahr 1909 mit Ausdauer und Konsequenz verteidigt worden ist, zu jener Zeit verlassen und hat sich im wesentlichen der Auffassung der anderen Warenzeichenabteilungen angeschlossen, so daß also, wie es den Bedürfnissen des Publikums entspricht, und wie es eigentlich immer hätte sein sollen, jetzt praktisch in jedem Falle der Widerspruch vor Entscheidung dem Anmelder zugestellt wird, falls der Anmelder dies beantragt. Auch von dem Gesichtspunkte der erstrebenswerten Gleichheit der Praxis ist diese Änderung in der Abteilung I zu begrüßen, denn es liegt eigentlich kein sachlicher Grund vor, daß ein Anmelder, dessen industrielles Spezialgebiet ihn unglücklicherweise in die Abteilung I geraten ließ, von vornherein schlechter behandelt werden sollte, als es den Anmeldern erging, die auf einem anderen Gebiet ihr Geschäft betreiben.

Auch über Defensivzeichen und ihre rechtliche Stellung hat das Reichsgericht sich in einer bemerkenswerten Entscheidung vom 30./10. 1908 unlängst ausgesprochen²³⁾. Die Defensivzeichen werden hiernach in bezug auf ihre rechtliche Stellung anderen Warenzeichen vollständig gleichgestellt.

Ich möchte nicht schließen, ohne auf das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hinzuweisen, das mit dem 1./10. 1909 in Kraft tritt und hoffentlich dazu dienen wird, die Lauterkeit in Handel und Verkehr weiter zu heben.²⁴⁾ [A. 189.]

Über neuere Forschungen auf dem Gebiete der Alkaloide¹⁾.

Von M. FREUND.

Eingeg. den 24.9. 1909.

Vor einiger Zeit habe ich gefunden, daß diejenigen Halogenammoniumverbindungen, welche bei der Einwirkung von Alkalien in Pseudobasen übergehen, leicht und glatt mit Grignardlösungen reagieren. Die dabei entstehenden Verbindungen unterscheiden sich von den Pseudobasen dadurch, daß sie an Stelle der Hydroxylgruppe einen Kohlenwasserstoffrest enthalten. So liefern Chinolinammoniumverbindungen Derivate, die sich vom 1,2-Dihydrochinolin herleiten.

²²⁾ Markenschutz u. Wettbewerb, VIII. Jahrg. Nr. 1, S. 2.

²³⁾ Markenschutz u. Wettbewerb, VIII. Jahrg. S. 93.

²⁴⁾ Blatt f. Patent-, Must.- u. Zch wes. 1909, 174.

¹⁾ Vortrag, gehalten am 16./9. 1909 auf der Hauptversammlung des Vereins deutscher Chemiker (medizinisch-pharmaz. Fachgruppe) zu Frankfurt a. M.